

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Zahlen

Im Berichtsjahr erreichten die Abteilung GOÄ 553 schriftliche Anfragen. Zahlreiche Grundsatzfragen zur Gebührenordnung waren zudem telefonisch zu beantworten und darüber hinaus erreichten die Abteilung GOÄ 2.610 telefonische Erstanrufe über die Servicenummer. Es konnte festgestellt werden, dass sich der Anteil von Patientenfragen deutlich erhöht hat.

Schwerpunkte der Anfragen waren:

- » Fragen zur Abrechnung von Hygienemaßnahmen im Rahmen der Coronapandemie
- » Fragen zur Abrechnung bezüglich der Untersuchung auf COVID-19/Impfung
- » Abrechnung von videogestützten Beratungen
- » Rechnungslegung der ärztlichen Leichenschau/Mindestzeit/Unbekannte Leiche
- » Tatsächliche Leistungserbringung/überhöhte Rechnungen
- » Abrechnung operativer Leistungen



Abrechnung Hygienemaßnahmen im Rahmen der Coronapandemie

Die Abteilung GOÄ erreichten viele Anfragen zur Abrechnung der Kosten für Hygienemaßnahmen. Aufgrund der Coronapandemie sind die Ausgaben für Hygienemaßnahmen in den Arztpraxen und ärztlichen Einrichtungen stark angestiegen. Die Bundesärztekammer hat aus diesem Grund eine Vereinbarung mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und den Beihilfekostenträgern getroffen. Laut Empfehlung der Bundesärztekammer kann für den erhöhten Hygieneaufwand die Nr. 245 GOÄ analog mit dem einfachen Gebührensatz in Ansatz gebracht werden. Vom 8. März bis 30. September 2020 konnte diese Ziffer nach der gemeinsamen Empfehlung mit dem 2,3-fachen Satz (14,74 Euro) zum Ansatz gebracht werden.

Die Empfehlung der Bundesärztekammer gilt vorerst bis zum Ende des 2. Quartals 2021. Die pauschale Erhöhung des Gebührenrahmens aufgrund erhöhter Hygienemaßnahme unter Verweis auf die Coronapandemie ist aus Sicht der Bundesärztekammer nicht möglich.

Abrechnung des PCR-Tests im Rahmen der Coronapandemie

Bei der notwendigen Labordiagnostik zum Ausschluss einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels PCR-Test handelt es sich um eine Leistung nach Abschnitt M III (Speziallabor) der GOÄ. Leistungen des Speziallabors nach Abschnitt M III dürfen nur von dem Arzt abgerechnet werden, der die Leistung auch tatsächlich erbracht hat. In der GOÄ kommen für den PCR-Test zum Ausschluss einer COVID-19-Infektion die Nrn. 4780, 4782 und 4783 zum Ansatz. Uns ist bekannt, dass einige private Krankenversicherungen auch noch den Ansatz der Nr. 4785 GOÄ erstatten.

Mit den Gebühren für die berechnungsfähigen Leistungen (mit Ausnahme der Versand- und Portokosten sowie der Kosten für Pharmaka

im Zusammenhang mit Funktionstests) sind alle bei der Erbringung entstandenen Kosten abgegolten.

Sofern die Testung im Rahmen des Bayerischen Testkonzepts erfolgt, sind die Kosten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns geltend zu machen. Die Testung ist für die Patienten kostenfrei.

Abrechnung der Schnelltests im Rahmen der Coronapandemie

Die Abrechnung von PoC-Antigenschnelltests zum Ausschluss einer COVID-19-Infektion erfolgt nach einem Beschluss des Ausschusses „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer nach GOÄ-Nr. 4648. Daneben können grundsätzlich noch die GOÄ-Ziffern 1 (Beratung), 298

(Abstrichentnahme) sowie die A245 (Kosten für Hygienemaßnahmen) angesetzt werden.

Die Anschaffungskosten für den Test können nicht separat als Sachkosten geltend gemacht werden, da nach den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt M der GOÄ diese Kosten bereits mit den Gebühren abgegolten sind. PoC-Antigenschnelltests werden unserer Erfahrung nach grundsätzlich nicht von den privaten Krankenversicherungen erstattet.

Impfungen COVID-19

Seit April 2021 dürfen auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in Arztpraxen Coronaimpfungen durchführen. Die Vergütung beträgt ausweislich der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus je Impfung 20,00 Euro. Sofern das Aufsuchen einer Person für die Impfung notwendig ist, werden zuzüglich 35,00 Euro vergütet; für das Aufsuchen jeder weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung werden zuzüglich jeweils weitere 15,00 Euro vergütet. Dabei umfasst die ärztliche Leistung die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffes, die Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen. Die Abrechnung erfolgt über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Ab Juni 2021 dürfen auch Ärzte ohne Kassenzulassung in der eigenen Arztpraxis Impfungen gegen das Coronavirus durchführen. Auch hier erfolgt die Abrechnung über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Insbesondere können bei der Durchführung von Coronaimpfungen keine Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden.

Abrechnung der Leichenschau bezüglich Mindestzeit und unbekannte Leiche

Im Rahmen der Abrechnung der Leichenschau gibt es auch nach Einführung der neuen Abrechnungspositionen weiterhin erhöhte Nachfragen. Häufiger Diskussionspunkt ist die Berechnung der Mindestzeit. Schwerpunkt ist hier insbesondere die Frage, ob das Aufsuchen als fakultativer Leistungsinhalt zu den Mindestzeiten herangezogen

werden kann. Hierbei stellt allerdings die Gesetzesbegründung klar, dass für die Berechnung der angegebenen Mindestzeiten lediglich alle mit der Leichenschau zusammenhängenden ärztlichen Leistungen vor Ort heranzuziehen sind. Die Zeiten für das Aufsuchen zählen unserer Ansicht nach somit nicht zu den angegebenen Mindestzeiten.

Für erschwerte Bedingungen bei der Durchführung der Leistung oder bei einer Leiche mit unbekannter Identität ist ab einem zusätzlichen Zeitaufwand von mindestens zehn Minuten ein Zuschlag nach der Nr. 102 GOÄ berechnungsfähig. „Unbekannte Identität“ ist unseres Erachtens nicht gleichzusetzen mit „unbekannter Patient bzw. Leiche“. Insofern käme ein Ansatz nur in Betracht, wenn zwecks der Identitätsfeststellung ein weiterer Zeitaufwand von mindestens zehn Minuten angefallen wäre. Dies wird auch so im Kommentar zur GOÄ von Dr. Brück ausgeführt.

Darüber hinaus ist ein Ansatz der Ziffer 102 GOÄ auch nicht für die Fremdanamnese möglich, da die Erhebung der Fremdanamnese bereits Bestandteil der Leistungsanforderung der GOÄ-Ziffer 101 ist.

Die Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog ist nicht neben der Leichenschau berechnungsfähig. Ein erhöhter Zeitaufwand für die erhöhten Hygienemaßnahmen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung des Verstorbenen wäre unseres Erachtens über die Ziffer 102 GOÄ denkbar.

Um Nachfragen seitens der Hinterbliebenen zu vermeiden, wäre es ratsam, die Dauer der Leichenschau sowie die besonderen Umstände bei der Erbringung der Leistung in der Rechnung zu vermerken. Eine genaue Dokumentation der Anwesenheit vor Ort ist aus unserer Sicht äußerst wichtig.

Zur Information der Ärzte wurde das Merkblatt zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau bereits entsprechend überarbeitet.

Abrechnung Zuschlag zur Optischen Kohärenztomografie (OCT)

Immer wieder zu Diskussionen und Nachfragen kommt es auch im Rahmen der Optischen Kohärenztomografie und der zusätzlichen Berechnung des Zuschlags nach der Nr. 406 GOÄ.

Für die Optische Kohärenztomografie des Augenhintergrunds (OCT) wird, wie bereits gehandhabt, der analoge Ansatz der Ziffer 424 GOÄ, ggf.

beidseits, (einschließlich der Leistungen nach Nr. 423 GOÄ für das Duplex-Verfahren) empfohlen.

Als Zuschlag für ein zusätzliches Angio-CT, zur Abbildung des Blutflusses, kann die Ziffer 406 GOÄ analog berechnet werden. Für die reine Farbmarkierung (einfärben bzw. farbige Hervorhebung) ist ein Ansatz des Zuschlags weiterhin nicht möglich.

Hierzu ist in diesem Jahr auch ein GOÄ-Ratgeber „Abrechnung der optischen Kohärenztomografie des Auges“ erschienen (*Dtsch Arztebl* 2021; 118(9): A-480/B-404).

Bundesärztekammer

In diesem Berichtsjahr hat erneut ein Informations- und Erfahrungsaustausch stattgefunden. Dieser wurde aufgrund der Pandemie als digitale Veranstaltung abgehalten.

An diesem haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärztekammern teilgenommen, die mit der Amtlichen Gebührenordnung (GOÄ) befasst sind. In diesem Rahmen werden Fragen zur GOÄ und Abrechnungsvorschläge diskutiert, damit eine möglichst einheitliche Auslegung zu einzelnen GOÄ-Ziffern erreicht wird.

Informationsangebot der BLÄK

Informationen, zum Beispiel „GOÄ-Ratgeber“, Beschlüsse des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer sowie Beschlüsse des Gebührenordnungsausschusses bei der Bundesärztekammer, finden sich auf den Internetseiten der BLÄK und stehen dort auch als Download zur Verfügung.

Ferner sind dort entsprechende „Merkblätter“ für Ärzte und Patienten abrufbar (www.blaek.de → Arzt und Recht → GOÄ):

- » Merkblatt zur Privatabrechnung
- » Merkblatt zur Rechnungsprüfung durch die Ärztekammer
- » Merkblatt zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)